

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

151. Sitzung (22.02.1849)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## CLI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Februar 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Vell, v. Stengel und Hoffmann;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Baffermann, Bauer, Berger, Böhme, Brentano, Buhl, Dörr, Heimburger, v. Ißlein, Jungmanns, Kiefer, Kiefer, Lischgi, Matthy, Mez, Mittermaier, Peter, Sachs, Scheffelt, v. Soiron, Welker und Wette.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Weller.

Petitionen werden übergeben:

vom Abgeordneten Christ:

1) vieler Bürger von Ulm, Amts Oberkirch, Haslach und Oberkirch, um Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten Hildebrandt:

2) mehrerer Amtsdienner von Tauberbischofsheim, Gleichstellung in ihren Gehältern betreffend;

vom Abgeordneten Kuenzer:

3) vieler Bürger von Heßlingen und Rothweil, um Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten Becker:

4) vieler Bürger von Eisingen und Nöttingen, gegen eine Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten Lehlbach:

5) vieler Bürger von Oberweiler, Schutterzell, Heiligenzell, Hugsweiler, Dinglingen, Ottenheim, Allmannsweiler, Kürzell, Jochenheim, Friesenheim, Mietersheim und Wittenweiler, um Auflösung der Kammer.

vom Secretariat:

6) mehrerer Arbeiter aus Karlsruhe, um ein Gesetz für den Arbeiterstand;

7) vieler Bürger von Weingarten, Schulangelegenheiten betreffend;

8) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Neckar-

binau, Straßenbau von Eberbach nach Binau betreffend;

9) der katholischen Pfarrgemeinde in Helmsheim, Bewahrung des confessionellen Characters der Volksschulen betreffend;

10) vieler Bürger von Rintheim, Zienken, Babstadt, Hochhausen, Mittelschefflenz, Scherzheim, Freudenberg, Guttenbach, Griesen, Sachsenhausen, Wenkheim, Sonderrieth, Gochsheim und Uttenhofen, um Auflösung der Kammer;

11) der Stadt- und Landgemeinden Meersburg, gegen eine Auflösung der Kammer;

12) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Götzlingen, ebenfalls gegen eine solche.

Der Präsident zeigt den Austritt des Abgeordneten Reichenbach aus der Kammer an.

Der Abgeordnete Lamey legt den zweiten Commissionsbericht, den Gesetzesentwurf in Betreff der Verfassung der Gerichte betreffend, vor.

Beilage Nr. 1 (neuntes Beilagenheft Seite 105—114).

Die Tagesordnung führt zu Erstattung von Petitionsberichten.

Baum berichtet

1) zur Bitte mehrerer Bürger und Einwohner von



Achern, Bühlerthal, Gamshurst, Helmlingen, Kappelrodeck, Lauf, Memprechtshofen, Muckenschopf, Neusatz und Oberachern, gegen Einführung eines deutschen Kaisers, und (in der letzten Petition) gegen Wiedereinführung des Landesgestüts.

Beilage Nr. 2.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird angenommen.

2) zur Bitte der Gemeinberäthe von Stockach und Neustadt um Enthebung von der Einquartirungslast.

Berichterstatter bemerkt mündlich: Nach erhobenen Erkundigungen bei Großherzoglichem Kriegsministerium sind schon längere Zeit keine Truppen mehr in Neustadt und Stockach, daher der Wunsch der Petenten erfüllt seye.

Die Kammer geht nach dem Antrage der Commission zur Tagesordnung über.

Bissing berichtet über eine Bitte des Bürgers und Pflästerers Johann Zachmann in Bühl um Ertheilung einer Pension.

Beilage Nr. 3.

Die Kammer stimmt dem Antrage der Commission auf Tagesordnung bei.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte eines von 146 Bürgern bevollmächtigten Ausschusses in Engen, um vorläufige Zurücknahme des Kammerbeschlusses über die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf.

Beilage Nr. 4.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission den Uebergang zur Tagesordnung.

Stöber erstattet Bericht über die Beschwerde des Joseph Fickler von Konstanz, den Gang des badischen Hochverrathsprozesses betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Kommission stellt den Antrag über das Begehren, die Verhandlungen der Hochverrathsprozesse vor dem Schwurgerichte zu Freiburg nach der Reihenfolge der Anschuldigungen vorzunehmen, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Petition, so weit sie das Gesuch enthält, die Entscheidung des Fickler'schen Prozesses möglichst zu beschleunigen, mit Berufung auf den Kammerbeschluss vom 9. November v. J. und die mehrfachen in dieser Beziehung ergangenen Erklärungen der Großh. Regierung dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Lehlbach beantragt, die Petition im Ganzen mit

bringender Empfehlung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen.

An der Discussion über diesen Gegenstand nahmen Theil: die Staatsräthe Beck und v. Stengel und die Abgeordneten Kuenzer, Lamey, Christ und der Berichterstatter.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Lehlbach verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Staatsrath Hoffmann legt vor:

1) das revidirte Budget für 1849.

Beilage Nr. 6 (Beilagenheft 4, zweite Abtheilung, S. 5 ff).

2) einen Gesekentwurf, die Ausstattung der Papiergeld-Einlösungscasse mit einer Baarschaft von 700,000 fl;

3) einen solchen, die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahn-Schuldentilgungscasse von 1,500,000 fl. betreffend.

Beilage Nr. 7 (neuntes Beilagenheft Seite 115—118).

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 151. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1849.

### Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte

mehrerer Bürger und Einwohner von Achern, Bühlerthal, Gamshurst, Helmlingen, Kappelrodeck, Lauf, Memprechtshofen, Muckenschopf, Neusatz und Oberachern gegen Einführung eines deutschen Kaisers — und (in der letzten Petition) gegen Wiedereinführung des Landesgestüts.

Erstattet durch den Abgeordneten Baum.

Alle diese Petitionen enthalten eigentlich keine Bitte, sondern eine Protestation. Die Bittsteller erklären, daß sie für Deutschland weder einen Kaiser, noch einen erblichen Kaiser wollen, sondern einen auf bestimmte Jahre gewählten verantwortlichen Präsidenten und protestiren deshalb gegen den Kammerbeschluss, welcher über die definitive Reichsgewalt auf Antrag des Abgeordneten Dennig gefaßt wurde.



Die erste Protestation gehört nicht vor dieses Haus, sondern vor die Nationalversammlung.

Die zweite Protestation, welche, wie die erste, aller Begründung entbehrt, kann die Commission nicht bewegen, die Kammer zu veranlassen, von ihrem frühern Beschlusse wieder abzugehen.

Die letzte Petition, verbindet mit der Protestation gegen einen deutschen Kaiser, noch eine weitere gegen das badische Landesgestüt. Diese Sache ist bereits erledigt.

Der Antrag der Commission über alle diese Protestationen geht auf Tagesordnung.

Weilage Nr. 3 zum Protokoll der 151. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1849.

### Bericht der Petitions-Commission

zur Petition des Pflästerers und Bürgers Johann Zachmann in Bühl um Ertheilung einer Pension.

Erstattet durch den Abgeordneten Bissling.

In Folge eines Kriegsministerialerlasses im Jahre 1833 kam Petent, der von 1812 bis 1815 beim Militär stand und sein Gehör damals verloren zu haben behauptet, um eine Pension ein; allein der Amtsvorstand in Bühl, Geheimer Rath Häfelin, soll sein Gesuch bei der höhern Behörde nicht vorgelegt haben. Erst im Jahre 1844 wandte sich Petent unmittelbar an das Kriegsministerium, ward aber mit seinem Gesuche abgewiesen. Er hofft nun eine Berücksichtigung von der Kammer und führt zur Unterstützung seines Gesuches noch weiter an, daß er seine Profession wegen Körpergebrechen nicht mehr betreiben könne, daß er ganz vermögenslos sey und seine sechs noch unverforgten Kinder nicht zu ernähren vermöge.

Meine Herren, aus den Akten des Kriegs-Ministeriums ergibt es sich, daß Petent bereits im Jahre 1826 um Verleihung einer Pension eingekommen war; er wurde jedoch mit seinem Gesuche abgewiesen, indem nicht allein das Zeugniß des Großherzoglichen Bezirksamts, sondern auch jenes des Gemeinderaths in Bühl für ihn durchaus nicht günstig sprach. Die spätere Entschließung des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums gibt als weiteren Grund an, daß Petent nicht einmal wahrscheinlich gemacht, noch viel weniger nachgewiesen hat, seine Gebrechen durch den Kriegsdienst erhalten zu haben. Ihre Commission muß

das Gewicht dieser Gründe anerkennen, wozu ferner noch kommt, daß Petent bei Großherzoglichem Staats-Ministerium nicht entbört ist; daher Antrag auf Tagesordnung.

Weilage Nr. 4 zum Protokoll der 151. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1849.

### Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte eines von 146 Bürgern bevollmächtigten Ausschusses in Engen um vorläufige Zurücknahme des Kammerbeschlusses über die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf.

Erstattet durch den Abgeordneten Bissling.

Unterm 27. October vorigen Jahres beschloß die Kammer auf einen von dem Abgeordneten Bauer erstatteten Bericht, daß die Gemeinden Engen und Altdorf vereinigt werden sollten. Das andere Haus trat diesem Beschlusse bei und die Regierung verkündete sofort unterm 18. November vorigen Jahres, Regierungsblatt Nr. 77, den bezüglichen Gesetzesentwurf.

Gegen den Vollzug desselben treten nun die Petenten auf und tragen Folgendes vor: Schon seit einer Reihe von Jahren habe die Regierung und eine Partei in der Gemeinde Engen nach einer Vereinigung der beiden fraglichen Gemeinden gestrebt, sie hätten aber an der Majorität der Bürger in Engen einen Widerstand gefunden. Erst am 19. Januar 1846 sei in einer Gemeindeversammlung ein Beschluß auf Vereinigung gefaßt, aber durch schlechte Mittel veranlaßt worden. Allmählig habe die Stimmung gegen die Vereinigung wieder die Oberhand gewonnen, allein auf verschiedene Anfragen von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums und des Abgeordneten des Bezirks sey eine einseitige Erklärung des Bürgermeisters in Engen und in Altdorf erfolgt, welche sich für die Vereinigung ausgesprochen habe. Als nun im Anfang dieses Jahres das Gesetz vollzogen werden sollte, habe sich eine gesetzlich erforderliche Anzahl von Bürgern an den Bürgermeister gewendet, und den Antrag auf Abhaltung einer neuen Gemeindeversammlung gestellt; allein sie sey barsch zurückgewiesen worden. Auf hierüber erhobene Beschwerde habe das Bezirksamt zwar das Benehmen des Bürgermeisters gerügt, aber keine Abhülfe angedeihen lassen. So hätten denn 146 Gemeindebürger sich veranlaßt gesehen, durch eine



Deputation aus ihrer Mitte dem Ministerium des Innern ihre Wünsche vorzutragen und hätten auch so viel erlangt, daß die auf den 12. Januar anberaumte Bürgermeistervwahl der vereinigten Gemeinde sistirt wurde. — Sodann verbreitet sich die Petition über die Vermögensverhältnisse der Gemeindegengen und behauptet, daß durch die beabsichtigte Vereinigung ein großer Nachtheil der dortigen Bürger, gegenüber von jenen in Altdorf, stattfände. Die Bitte geht sodann dahin, von der beschlossenen Vereinigung beider Gemeinden Umgang zu nehmen.

Meine Herren! Aus den Motiven zum Gesetzentwurf über die Vereinigung der beiden Gemeinden Engen und Altdorf, so wie aus dem von dem Abgeordneten Bauer erstatteten Commissions-Berichte hat die Kammer sich überzeugen müssen, welche große Mißstände, die zudem noch gegen die Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen, die bisherige Trennung im Gefolge hatte; wie insbesondere das Verhältniß einer gemeinschaftlichen Gemarkung und einer getrennten Unterpfandsbehörde zu den schreiendsten Mißbräuchen führen mußte. Wenn auch zugegeben werden muß, daß das Vermögen der Gemeinde Engen jenes von Altdorf bei Weitem übersteigt, so kann doch hiergegen mit Recht geltend gemacht werden, daß auch die Schulden von Engen, welche durch Umlagen zu decken sind, ungleich mehr betragen, als jene in Altdorf, es darf ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß die Bürger von Altdorf sich in den durch die Vereinigung erzielten Bürgergenuß einkaufen müssen, und noch ein Bürgerverkaufsgeld von 8 Gulden, so wie einen Beitrag zum Spital von 10 Gulden zu zahlen haben, sobald das Gesetz in Kraft tritt.

Ihre Commission glaubt nicht, daß hier im Mindesten Veranlassung vorliegt, von einem so eben erst gemachten Gesetze wieder abzugehen, und ist der lebhaften Ueberzeugung, daß die Petenten sich bald zu einer andern Ansicht bekennen werden, wenn einmal das Gesetz vollzogen ist. Zudem dürfte hier ein weiterer Umstand gegen die Petition sprechen, indem die Bittsteller über ihr Gesuch noch nicht verfassungsmäßig enthört sind.

Ihre Commission beantragt daher den Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 151. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1849.

### Bericht der Petitions-Commission

über die Vorstellung des Joseph Fidler aus Constanz, den Gang des badischen Hochverrathsprozesses betr.

Erstattet durch den Abgeordneten Stöffer.

Die Vorstellung beginnt damit, daß der Bittsteller sagt: Nicht um persönlichen Schutz zu suchen, wende er sich an einen Factor des Landes, dessen Mehrheit nach seiner innigsten Ueberzeugung im Widerspruch siehe mit der entschiedenen Mehrheit des Volkes, den er bisher bekämpft habe und fortan bekämpfen werde, bis er seiner Pflicht gemäß vom Schauplatz abgetreten seyn werde. Indessen vergönne ihm die Gunst des Zufalls, in seiner Sache eine allgemeine Meinung zu verfechten, und er benütze zugleich den mittelbaren Vortheil, seine Beschwerde zur öffentlichen Besprechung zu bringen.

Der Bittsteller buhlt also nicht um die Gunst der Kammer, sondern er verlangt, wie er ausdrücklich sagt, nur Gerechtigkeit.

Er beschwert sich

- 1) wegen verfassungswidriger Verhaftung durch Carl Matthy und verfassungswidriger Einwirkung dabei durch das Ministerium des Innern, beziehungsweise Herrn Staatsrath Veff;
- 2) wegen gesetzwidriger Beschränkung seiner Privat- und Geschäftscorrespondenz, wegen gesetzwidrigen Verbots, während seiner Haft die Redaction der Secblätter unter seinem Namen durch einen von ihm bestellten Bevollmächtigten fortsetzen lassen zu dürfen, und wegen des ihm dadurch zugesügten sehr bedeutenden Schadens;
- 3) wegen Verzögerung der Untersuchung und weiten Auseinanderlegung der Verhörtage — unter Andern von 8 zu 8 Wochen;
- 4) wegen Verweigerung der Aufhebung des Untersuchungsverhalts gegen die von ihm angebotene Sicherheitsleistung;
- 5) wegen Fortdauer der unter 2 und 4 aufgeführten Beschwerden selbst nach Beendigung der Untersuchung, indem ihm nur der freie Verkehr mit seinem Anwalte gestattet sey, endlich
- 6) wegen Verzögerung der Aburtheilung über das ihm angeschuldigte Verbrechen des Hochverraths.



Rückfichtlich aller dieser Beschwerdepunkte mangelt die Enthörung der höchsten Staatsbehörde. Der Petent sagt jedoch, der Einwurf mangelnder Enthörung dürfe ihm nicht entgegengehalten werden, denn einestheils betreffe seine Beschwerde einen Gegenstand, dem durch die Gesetzgebung selbst eine ausnahmsweise Stellung angewiesen worden, andernteils hätten Kammer und Regierung sich schon mehrfach in die dormaligen Hochverrathsprozesse gemischt.

Man hat es mit vollem Grund als einen Gegenstand des allgemeinen Staatsinteresse betrachtet, daß diese Hochverrathsprozesse möglichst schnell zu erledigen seyen, und hat deshalb Vorstellungen Angeschuldigter und Anderer, so viel sie die Abkürzung und Beschleunigung dieser Prozesse betreffen, zum Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung der Kammer gemacht; deshalb muß — hält Ihre Commission dafür — dem Joseph Fickler gleiches Recht widerfahren.

Demnach eignen sich die Beschwerden Ziffer 1 und 6 zur Cognition dieses Hauses, nicht aber die übrigen vier Beschwerden, worüber — abgesehen davon, daß nur nach genommener Einsicht der Akten sich darüber urtheilen ließe, — die hohe Kammer deshalb nicht urtheilen kann, weil sie theils nicht in die Rechtspflege selbst eingreifen darf, theils jedenfalls die Enthörung der höchsten Staatsbehörde, die hier fehlt, vorhanden seyn mußte.

Die Beschwerde der Verzögerung der Untersuchung, so weit sie zur Cognition dieses Hauses gezogen werden könnte, ist dadurch erledigt, daß Petent selbst sagt, daß seine Sache jetzt spruchreif sey, auch geht sein Begehren lediglich dahin:

„Die hohe zweite Kammer möge auf geeignete Weise erklären, sie verlange im Interesse einer parteilosen Rechtspflege, daß die Verhandlungen der Hochverrathsprozesse vor dem Schwurgerichte nach der Reihenfolge der Anschuldigungen stattfinden.“

Aus den Akten des Großh. Justizministeriums, welche auf das Ansuchen der Petitions-Commission dem Berichterstatter mitgeteilt worden sind, läßt sich über den Gegenstand, Verlauf und jetzigen Stand der gegen J. Fickler anhängigen Untersuchung nur so viel entnehmen, daß derselbe den 8. April v. J. in Carlsruhe verhaftet, und von dem hiesigen Stadtamte wegen versuchtem Hochverrathe, theils durch die Presse, theils durch Reden auf Volksversammlungen, und Verbindung mit Theilnehmern an dem Herwegh'schen Einfalle in das Großherzogthum, in Unter-

suchung genommen wurde, und daß, nachdem das Hofgericht des Mittelrheinkreises sich zur Aburtheilung für inkompetent erklärt hat, diese Aburtheilung nunmehr von dem Großh. Hofgerichte zu Freiburg erfolgen soll.

In der Beschwerdeschrift wird angeführt, daß am 2. Dezember v. J. dem Bittsteller die Zusammenstellung der Anschuldigungspunkte des Untersuchungsrichters behändigt, und vom 2. bis 8. Dezember die Schlußerklärung Ficklers darüber zu Protokoll genommen worden seye. Der Berichterstatter kann nach einer ihm von verlässiger Hand gewordenen Mittheilung beifügen, daß J. Fickler den 5. Februar in Anklagestand verfest wurde. Sodann wird noch ferner zur Begründung des gestellten Begehrens vorgetragen:

„In der einundvierzigsten Woche bin ich nun verhaftet; ein ziemlich beträchtliches Geschäft in mehreren Zweigen stockt gänzlich. Für die Seeblätter mußte ich einen Redakteur bestellen. Der materielle Schaden, der, wie ich heute schon nachweisen kann, mir erwächst, beläuft sich auf 2000 fl.; — ganz abgesehen von weiteren nachtheiligen Folgen, welche eine fast jährige Geschäftsunterbrechung nach sich ziehen muß, und von den, nicht hierher gehörigen Nachtheilen der allgemeinen Geschäftsstockung, die auch mich betreffen.“

„Nach Lage der Akten könnte meine Untersuchung in längstens so viel Wochen beendet seyn, als man Monate daraus gemacht hat. Im ganzen Umfange derselben wird man mir nicht eine Unwahrheit, nicht einen Widerspruch nachweisen können und offen, wie ich mich in die Untersuchung einließ, und wie meine protokollarischen Erklärungen sind, die sich in allen Wesenheiten bestätigten, lagen alle Fragen hinsichtlich der Thatsachen vor, um deren Erhebung es sich handelte. Was ich verlangte, war daher auch völlig begründet.“

„Freilassung gegen Sicherheit, oder beschleunigtes Verfahren und Stellung vor Gericht.“

„Wie mir entsprochen wurde, besagt die vorstehende Erzählung, strenge der Wahrheit gemäß. Ich verlange keine Gnade; ich habe gegen die Ausdehnung der Amnestie — in welche ich nach dem Wortlaut der ministeriellen Erklärung und nach der Aktenlage fallen würde — auf meine Person Einsprache erhoben, und Stellung vor Gericht als ein Recht, das



mir gebühre, beansprucht. Diese Hinhaltung der Untersuchungshaft ist schändlich, ob man von der Ansicht ausgehe, ich sey schuldig oder unschuldig. Im ersteren Falle vergrößert oder übersteigt sie die gesetzliche Strafe, im letzteren ist sie ein Justizmord und dies Erstere wird sich auch herausstellen;"

und:

"Die ganze Taktik der Regierung scheint aber dahin zu gehen, den Gang der Gerechtigkeit zu verkehren und nach Willkür, oder planmäßiger Berechnung, die Aburtheilungen stattfinden zu lassen."

"So ist Alles darauf angelegt, die Angeeschuldigten Struve und Blind zuerst vor die Geschwornen zu bringen, während dem schon nach dem natürlichen Entwicklungsgang der republikanischen Bewegung die zuerst Angeeschuldigten, auch zuerst zur Verhandlung kommen müssen; also Jene, welche vor dem Hecker'schen Zuge in Untersuchung kamen; — Jene, welche der Theilnahme an demselben bezüchtigt, und noch bestimmt sind, prozessirt zu werden, und welche um vier bis fünf Monate länger in Untersuchung und Verhaft sind, als Struve und seine Gesossen."

Meine Herren! Auf das Begehren, wie es von Fickler gestellt ist, kann nach Ansicht Ihrer Petitions-Commission nicht eingegangen werden, indem weder die Kammer noch die Regierung befugt ist, sich in solcher Weise in den Geschäftsgang der Gerichte zu mischen. Wollte und könnte man aber auch auf die rechtliche Beurtheilung des Begehrens eingehen, so kann dasselbe nur als unstatthaft erscheinen. Er verlangt die Anordnung, daß die einzelnen Hochverrathsprozesse vor dem Schwurgerichte nach der Reihenfolge der Anschuldigungen zur Aburtheilung kommen sollen, worunter er nach den vorausgeschickten Motiven die Zeitfolge versteht, zu welcher die Untersuchung gegen jeden Angeeschuldigten begonnen hat. Nun ist aber die eine Untersuchung ausgedehnt oder verwickelt, und braucht Monate bis sie geschlossen werden kann, während die andere in eben so vielen Tagen beendigt ist. Nach demselben Verhältnis braucht der Staatsanwalt mehr oder weniger Zeit, um seine Anträge bei der Anklagekammer zu stellen, die Anklagekammer braucht mehr oder weniger Zeit, um ihren Beschluß darauf zu fassen, u. s. w. Nun wäre es aber wahrhaft widersinnig, wenn man die Aburtheilung eines spruchreifen Strafprocesses verschieben, und den Angeeschuldigten noch

länger in Untersuchungshaft nur deshalb behalten wollte, weil ein anderer von dem nämlichen Gerichte abzurtheilender Strafprozeß früher begonnen hat, wiewohl er noch nicht spruchreif geworden ist. Ueberdies scheint der Prozeß Ficklers zu den weiltäufigen oder verwickelten zu gehören, da, wie er selbst sagt, er zur Erklärung über die Zusammenstellung der Anschuldigungspunkte vom 2. bis 8. Dezember, also eine volle Woche gebraucht hat. Wenn nun auch die Akten um die Mitte Dezembers bei dem Hofgerichte zu Freiburg einkamen, so ist es glaublich, daß am 17. v. M., an welchem Fickler seine Beschwerde verfaßte, noch nicht einmal der Beschluß der Anklagekammer erfolgt war, ohne daß dem Staatsanwalt, der binnen drei Wochen seine Anträge zu stellen hat, noch der Anklagekammer die mindeste Zögerung zur Last fiel. Es ist daher durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden, wenn der Prozeß gegen Struve und Blind spruchreif ist, mit dessen Aburtheilung noch so lange zu warten, bis der Prozeß gegen Fickler spruchreif geworden und entschieden ist. Diese materiellen Gründe sind jedoch nur deshalb vorgetragen, daß man mit voller Beruhigung das Begehren Ficklers aus formellen Gründen verwerfen könne. Nur aus dem Grunde, daß diese Kammer nicht befugt seye, sich in der vom Petenten beehrten Weise in die Geschäfte der Gerichte zu mischen, stellt daher Ihre Petitions-Commission den Antrag, über das Begehren, die Verhandlungen der Hochverrathsprozesse vor dem Schwurgerichte zu Freiburg nach der Reihenfolge der Anschuldigungen vorzunehmen, zur Tagesordnung überzugehen.

In dem gestellten Begehren ist jedoch zugleich das mindere enthalten, die Entscheidung des Fickler'schen Processes möglichst zu beschleunigen, und dafür liegen darin, daß dieser Prozeß schon den 8. April v. Jahrs begonnen hat, und daß Fickler seit 8. April bis jetzt, also über 10 Monate, sich in Untersuchungshaft befindet, sehr gewichtige Gründe vor, welche Ihre Commission, meine Herren, für geeignet hält, nur in dieser Richtung mit Berufung auf den Kammerbeschluß vom 9. November v. J. und die mehrfachen in dieser Beziehung ergangenen Erklärungen der Großh. Regierung, die vorliegende Beschwerde dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.